Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0073/2015 - Fac	chbei	reich l	
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	S.Liedtke			
	Datum:	07.09.2015			
	Telefon:	038828/330-128			
	E-Mail:	s.liedtke@schoenberger	iedtke@schoenberger-land.de		
•	der Gemeind	e Lüdersdorf über d	ie Er	hebu	ng
•	der Gemeind	e Lüdersdorf über d		rhebu stimmu	
2. Satzungsänderung einer Hundesteuer Beratungsfolge	der Gemeind	e Lüdersdorf über d			

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer nimmt nicht Bezug auf die Hundehalterverordnung, sondern definiert unter § 1 Abs. 2 selbst, wann und welche Hunde als gefährlich einzustufen sind. Unter § 2 der HundehVO M-V wird klar definiert, wann Hunde als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten und bei welchen Rassen vermutet wird, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. Um Klageverfahren zu vermeiden, wird insofern die Anpassung des § 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer an die jeweils gültige Fassung des § 2 der HundehVO M-V empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüderdsdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

2. Satzungsänderung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 wird unter § 1 (2) geändert und erhält folgende Fassung:

"§ 1 Steuergegenstand

(2) Gefährliche Hunde (§ 5 der Satzung vom 30.10.2000) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung Abrichten oder hinausgehenden herausgebildeten, über das natürliche Maß Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Züchtersteuer (§ 8 der Satzung vom 30.10.2000) gewährt."

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 30.10.2000 und der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2014 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(L.S.)
Prof. Dr. Huzel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bürgermeister